

NW_GERICHTE 26477 vom 14. Oktober 2021

NW Gerichte, 2021-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_26477

FR: NW_GERICHTE 26477 du 14 octobre 2021

IT: NW_GERICHTE 26477 del 14 ottobre 2021

Regeste

Nichtanhandnahme (BAS 21 8)

Erwägungen

E. 1

Prozessvoraussetzungen sind Bedingungen verfahrensrechtlicher Art, die erfüllt sein müssen, um ein Strafverfahren zu eröffnen und durchzuführen. Sind Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt oder Prozesshindernisse vorhanden, so hat das Gericht, mithin auch die Rechtsmittelinstanz, das Verfahren gestützt auf die allgemeine Verweisungsnorm in Art. 379 StPO i.V.m. Art. 329 Abs. 4 StPO definitiv einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO). Ein Prozesshindernis liegt insbesondere beim Tod der beschuldigten Person vor (vgl. Urteil des BGer 6B_1389/2017 vom 19. September 2018 E. 1 m.w.H.; GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2. Aufl. 2014, N. 9 ff. zu Art. 329 StPO; LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO,

E. 2

Aufl. 2014, N. 20 ff. zu Art. 382 StPO). Da der Beschuldigte während des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens verstorben ist, liegt ein unüberwindbares Verfahrenshindernis vor, welches die allfällige Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens definitiv verunmöglicht. Das Verfahren gegen den Beschuldigten ist daher in Anwendung von Art. 379 StPO i.V.m. Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen.

E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich vom Staat zu tragen, sofern das Gesetz nicht eine Kostenauflage an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb die Kosten des vorliegenden Verfahrens vom Kanton zu tragen sind.

E. 2.2

Die Entscheidgebühr in Verfahren vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz beträgt Fr. 200.■ bis Fr. 3'000.■ (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Wird ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 3 PKoG).

Die Gebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und geht zulasten des Kantons.

4■5

E. 2.3

Bei Übernahme der Kosten durch den Kanton hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung seiner Verteidigungskosten (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteil des BGER 6B_1473/2019 vom 13. August 2020 E. 1.1.1). In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar in Verfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 500.– bis Fr. 3'000.– (Art. 45 Ziff. 5 PKoG). Der Rechtsanwalt des Beschuldigten macht in seiner Kostennote vom 2. August 2021 eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'381.90 (Honorar Fr. 1'300.■ [5.2 Std. à Fr. 250.■], Auslagen Fr. 81.90) geltend. Die Kostennote ist nicht zu beanstanden und kann dementsprechend genehmigt werden. Die Gerichtskasse wird angewiesen, den Beschuldigten bzw. dessen Nachlass für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'381.90 zu entschädigen.

E. 2.4

Der Entschädigungsanspruch des Privatklägers ist in Art. 433 StPO geregelt. Nach dieser Bestimmung hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entschädigungsanspruch der Privatklägerschaft ist auf diese Fälle beschränkt und richtet sich direkt gegen die beschuldigte Person. In den übrigen Fällen hat die Privatklägerschaft demnach keinen Anspruch auf Entschädigung, weder gegen die beschuldigte Person noch gegenüber dem Staat (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 2 ff. zu Art. 433 StPO). Wie vorstehend ausgeführt, hat der Tod des Beschuldigten die definitive Verfahrenseinstellung zur Folge. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Entschädigungsanspruch der Privatklägerschaft im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO. Dem Beschwerdeführer ist demnach keine Entschädigung zuzusprechen.

5■5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.